S 25 AS 1377/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AS 1377/19
Datum	07.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 212/20
Datum	19.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 07.01.2020 geÃ¤ndert. Unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 25.08.2015 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 22.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2016 wird der Beklagte verpflichtet, den KlÃ¤gern Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2015 bis 05.10.2015 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen. Die dem Beklagten im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 07.01.2020 auferlegten Verschuldenskosten in HÃ¶he von 250,00 Euro werden aufgehoben. Der Beklagte trÃ¤gt die Â½ der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger in beiden Instanzen. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob den KlÃ¤gern in der Zeit vom 06.07.2015 bis 05.10.2015 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II zustehen.

Die am 00.00.1999 bzw. 00.00.2001 geborenen KlÃ¤ger und ihre Mutter, Frau J H, besitzen die ukrainische StaatsangehÃ¶rigkeit. Sie reisten am 05.07.2015 als

minderjÃ¤hrige Kinder im Alter von damals 13 bzw. 15 Jahren zusammen mit ihrer Mutter und ihrem im Jahr 2014 geborenen Halbbruder U in die Bundesrepublik ein. Der Vater von U ist der deutsche StaatsangehÃ¶rige B S. U S ist deutscher StaatsangehÃ¶riger.

Frau H. und die KlÃ¤ger beantragten am 18.03.2015 die Erteilung eines nationalen Visums zur Einreise bei der deutschen Botschaft in der Ukraine. Die zustÃ¤ndige AuslÃ¤nderbehÃ¶rde der Stadt L stimmte diesem Antrag zur gemeinsamen Einreise mit dem Sohn U am 11.06.2015 aufgrund von Â§ 6 AufenthG i.V.m. Â§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG in die Bundesrepublik zu. Die Zustimmung zur Einreise der KlÃ¤ger erfolgte auf Grundlage von Â§ 6 AufenthG i.V.m. Â§ 32 AufenthG zur gemeinsamen Einreise mit der Mutter und dem Bruder U, da eine Versorgung der beiden KlÃ¤ger im Heimatland nicht gewÃ¤hrleistet sei und die Mutter einen Rechtsanspruch auf Einreise gemÃ¤Ã Â§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG habe. Es liege ein Ausnahmetatbestand nach Verwaltungsvorschriften Punkt 5.1.1.2 vor. Die Erlaubnis war jeweils auf drei Monate befristet. Frau H wurde daraufhin am 30.06.2015 ein auf drei Monate befristetes Visum zum Nachzug zum deutschen Kind U erteilt. Eine ErwerbstÃ¤tigkeit war gestattet Die beiden KlÃ¤gern erhielten am 30.06.2015 ein auf drei Monate befristetes Visum zwecks FamilienzusammenfÃ¼hrung MinderjÃ¤hriger zur Mutter.

Frau H. und die drei Kinder zogen zunÃ¤chst in die Wohnung von Herr S. nach L. SpÃ¤ter erfolgte ein Umzug nach E. Dort besuchten die KlÃ¤ger das Gymnasium.

Nach ihrer Einreise beantragten Frau. H. und die KlÃ¤ger am 14.07.2015 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde der Stadt L stellte jeweils am 03.09.2015 gemÃ¤Ã Â§ 81 Abs. 4 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung (GÃ¼ltigkeitszeitraum vom 03.09.2015 bis 02.03.2016) aus. Nach dem Umzug nach E zum 01.11.2015 stellte die dortige zustÃ¤ndige AuslÃ¤nderbehÃ¶rde jeweils weitere Fiktionsbescheinigungen gemÃ¤Ã Â§ 81 Abs. 4 AufenthG aus. Am 10.03.2017 wurde Frau H. eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG und den beiden KlÃ¤gern am 03.11.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 32 Abs. 1 AufenthG erteilt. Der KlÃ¤gerin zu 2. war eine ErwerbstÃ¤tigkeit gestattet.

Der Beklagte bewilligte Herrn S. mit Bescheid vom 24.01.2015 Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.08.2015. Am 14.07.2015 teilte Herr S. dem Beklagten mit, dass seine LebensgefÃ¤hrtin mit insgesamt drei Kindern bei ihm eingezogen sei und er fÃ¼r diese Leistungen beantragt.

Mit Ãnderungsbescheid vom 24.07.2015 bewilligte der Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 24.01.2015 Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Frau H. und ihrem Sohn U als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des Herrn S. fÃ¼r Zeit vom 06.07.2015 bis 31.08.2015, jedoch keine Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, dass die KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hÃ¤tten.

Mit Schreiben vom 27.07.2015 hÃ¶rte der Beklagte Herrn S. wegen des Zuzugs seiner Partnerin und deren Kinder zu einer Ãberzahlung im Monat Juli 2015 i.H.v. 101,86 Euro an. Der Regelbedarf sei auf den Partnerregelbedarf zu reduzieren und von den Kosten der Unterkunft und Heizung kÃ¶nnten nur 3/5 Ã¼bernommen werden, da die KlÃ¤ger nicht zur Bedarfsgemeinschaft, sondern nur zur Haushaltsgemeinschaft gehÃ¶ren wÃ¼rden. Herr S. erklÃ¤rte mit Schreiben vom 03.08.2015, dass eine Ãberzahlung nicht vorliege, da der Beklagte auch fÃ¼r die KlÃ¤ger zustÃ¤ndig sei. Mit Bescheid vom 10.08.2015 hob der Beklagte gegenÃ¼ber Herrn S. die Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Juli 2015 i.H.v. 101,86 Euro gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X auf. Gegen den Aufhebungsbescheid legte Herr S. am 17.08.2015 Widerspruch ein, zu dessen BegrÃ¼ndung er im Wesentlichen angab, dass auch fÃ¼r die KlÃ¤ger Leistungen vom Zeitpunkt der Einreise an zu erbringen seien, da sie zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren wÃ¼rden. Der Beklagte half dem Widerspruch im Februar 2016 ab.

Bereits am 31.07.2015 stellte Herr S. einen Weiterbewilligungsantrag fÃ¼r sich, Frau H. und die drei Kinder. Mit Bescheid vom 25.08.2015 bewilligte der Beklagte Herrn S., Frau H. und ihrem Sohn U Grundsicherungsleistungen fÃ¼r den Zeitraum von September 2015 bis Februar 2016; die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger lehnte der Beklagte ab.

Gegen diesen Bescheid legte Herr S. am 31.08.2015 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, dass die KlÃ¤ger zu Unrecht nicht in seiner Bedarfsgemeinschaft aufgenommen worden seien.

Mit Ãnderungsbescheid vom 21.10.2015 Ã¤nderte der Beklagte den Bescheid vom 25.08.2015 aufgrund des Bezuges von Kindergeld fÃ¼r den Sohn U mit Wirkung ab dem 01.11.2015 ab. Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 22.10.2015 nahm der Beklagte u.a. die KlÃ¤ger ab 06.10.2015 in die Bedarfsgemeinschaft auf und bewilligte ihnen Grundsicherungsleistungen. Mit Bescheid vom 28.10.2015 hob der Beklagte wegen des Umzugs der Familie die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen mit Wirkung zum 01.11.2015 auf.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.02.2016 wies der Beklagte den Widerspruch vom 31.08.2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Streitig sei der Zeitraum 01.09.2015 bis 05.10.2015. Die KlÃ¤ger seien jedoch nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II von Grundsicherungsleistungen ausgeschlossen, da sie sich seit Einreise am 05.07.2015 noch nicht drei Monate in Deutschland aufhielten. Sie seien keine FamilienangehÃ¶rigen eines im Haushalt lebenden deutschen StaatsangehÃ¶rigen.

Die KlÃ¤ger haben am 29.02.2016 Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 24.02.2016 mit dem Begehren erhoben, ihnen Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit vom 05.07.2015 bis 05.10.2015 zu gewÃ¤hren. Sie haben vorgetragen, dass der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II bei verfassungskonformer Auslegung nach Art. 6 GG nicht gelte und in europarechtskonform (Art. 20 AEUV) einschrÃ¤nkender Auslegung die Norm nicht gegenÃ¼ber solchen AuslÃ¤ndern, die gemÃ¤Ã Â§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zur AusÃ¼bung der Personensorge gegenÃ¼ber einem minderjÃ¤hrigen

unverheiratetem UnionsbÃ¼rger (Deutschen) eingereist seien, gelte. Ihre Mutter sei dementsprechend zu Recht seit ihrer Einreise anspruchsberechtigt, nichts anderes gelte fÃ¼r sie. Sie hÃ¤tten ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht von ihrer Mutter. Sie haben auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.01.2013 â B 4 AS 37/12 R â verwiesen.

Der Beklagte hat vorgetragen dass seine Rechtsansicht durch die Entscheidung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs vom 25.02.2016 -C-299/14 gestÃ¼tzt werde. Dort werde ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt, dass der Anspruchsausschluss fÃ¼r die ersten drei Monate nach Einreise auch bei Familiennachzug europarechtskonform sei. Der Wortlaut des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II unterscheide nicht zwischen volljÃ¤hrigen und minderjÃ¤hrigen AuslÃ¤ndern.

Mit Gerichtsbescheid vom 07.01.2020 hat das Sozialgericht den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 24.07.2015 und vom 25.08.2015 in der Gestalt der Ãnderungsbescheide vom 21.10.2015 und 22.10.2015 und des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2016 verurteilt, den KlÃ¤gern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom 06.07.2015 bis 05.10.2015 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen. Zudem sind dem Beklagten Verschuldenskosten in HÃ¶he eines Betrages von 250,00 Euro auferlegt worden. Auf die EntscheidungsgrÃ¼nde wird Bezug genommen.

Gegen den am 09.01.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Beklagte am 07.02.2020 Berufung eingelegt. Gegenstand des Verfahrens sei der Bescheid vom 25.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2016. Zwar sei auf Grundlage der Rechtsprechung des BSG vom 30.01.2013 â B 4 AS 37/12 R â der Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II nicht auf die Mutter der KlÃ¤ger anwendbar, da diese ihr Aufenthaltsrecht von ihrem deutschen Sohn ableite. Dies gelte aber nicht fÃ¼r die KlÃ¤ger, da diese ihr Aufenthaltsrecht doppelt ableiten wÃ¼rden, nÃ¤mlich von ihrer Mutter, die wiederum ihr Aufenthaltsrecht von ihrem deutschen Sohn ableite. Die Rechtsprechung des Bundesozialgerichts sei nur auf auslÃ¤ndische Ehegatten von Deutschen anwendbar. Auch stÃ¼nden die Weisungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit einen Anspruch der KlÃ¤ger in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes entgegen.

Der Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 07.01.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤ger beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen

Die KlÃ¤ger halten die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat mit Beschluss vom 17.04.2020 die Stadt L nach Â§ 75 Abs. 2 SGG notwendig beigeladen. Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und hÃ¤lt die

erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten und der AuslÃ¤nderakten der Stadt E bezÃ¼glich der KlÃ¤ger und deren Mutter Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung des Beklagten ist in tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 25.08.2015 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 22.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2016, mit welchem der Beklagte Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II fÃ¼r die KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2015 bis 05.10.2015 abgelehnt hat. Der Bescheid vom 24.07.2015, mit dem der Beklagte die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen an die KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 05.07.2015 bis 31.08.2015 abgelehnt hat, ist nicht Streitgegenstand des Verfahrens. Insoweit ist das Sozialgericht bei der Auslegung des Klagebegehrens unzutreffend davon ausgegangen, dass der Beklagte durch den mit der Klage angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 24.02.2016 eine Entscheidung Ã¼ber einen Widerspruch der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 24.07.2015 getroffen hat. Dies ist nicht der Fall. Aus dem Wortlaut des Widerspruchsbescheides ergibt sich eindeutig, dass durch diesen Bescheid ausschlieÃlich der Widerspruch der KlÃ¤ger, vertreten durch Herrn S. nach Â§ 38 Abs. 1 S.1 SGB II, gegen den Bescheid vom 25.08.2015, mit dem u.a. die LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2015 abgelehnt wurden, beschieden wurde.

Die Berufung des Beklagten ist insoweit begrÃ¼ndet, als das Sozialgerichts ihn verurteilt hat, den KlÃ¤gern Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum 06.07.2015 bis 31.08.2015 zu gewÃ¤hren. Denn entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist die Klage fÃ¼r diesen Zeitraum unzulÃ¤ssig.

Soweit die KlÃ¤ger die Verurteilung des Beklagten zur GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit vom 06.07 bis 31.08.2015 begehren, ist die von ihnen erhobene kombinierte Anfechtung- und Leistungsklage i.S.v. Â§ 54 Abs. 1 und Abs. 4 SGG unzulÃ¤ssig, da der angefochtene Bescheid betreffend diesen Zeitraum keine Regelung trifft. Ebenso ist eine reine Leistungsklage i.S.v. Â§ 54 Abs. 5 SGG unzulÃ¤ssig.

Der Beklagte hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung jedoch bereits erklÃ¤rt, dass Schreiben des Herrn S. vom 03.08.2015 (Antwort auf das AnhÃ¶rungsschreiben vom 27.07.2015) als Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.07.205 auszulegen und nach Abschluss des Verfahrens eine entsprechende Entscheidung auch fÃ¼r den Zeitraum 06.07.2015 bis 31.08.2015 zu erlassen.

Im Ãbrigen ist die Berufung des Beklagten unbegrÃ¼ndet.

Hinsichtlich des Zeitraums vom 01.09.2015 bis 05.10.2015 ist die von den KlÃ¤gern erhobene kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage i.S.v., Â§ 54 Abs. 1 und Abs. 4 SGG zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger sind durch die Ablehnung der Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2015 bis 05.10.2015 beschwert i.S.v. Â§ 54 Abs. 2 SGG.

Der Bescheid vom 25.08.2015 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 22.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2016 ist rechtswidrig.

Die KlÃ¤ger haben fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2015 bis 05.10.2016 einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Entgegen der Auffassung des Beklagten waren die beiden KlÃ¤ger â□□ unabhÃ¤ngig davon, ob der Leistungsauschluss des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II zu ihren Ungunsten eingreift â□□ im streitbefangenen Zeitraum Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus Herrn S., Frau H. und deren drei Kindern nach Â§ 7 Abs. 3 Nrn. 1, 3c und 4. SGB II. Herr S. und Frau H. bildeten eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft i.S.v. Â§ 7 Abs. 3 Nr. 1, 3c und Abs. 3a Nr. 2 SGB II. Die drei Kinder von Frau S. gehÃ¶rten dem Haushalt von Herrn S. und Frau H. an und verfÃ¼gten Ã¼ber kein Einkommen oder VermÃ¶gen, das ihren Lebensunterhalt vollstÃ¤ndig deckte. Insoweit nahm Herr S. gegenÃ¼ber den beiden KlÃ¤gern die Funktion eines faktischen Stiefvaters wahr (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 13.11.2008 â□□ B 14 AS 2/08 R).

Die KlÃ¤gerin zu 2. erfÃ¼llte im streitbefangenen Zeitraum die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Grundsicherungsleistungen nach Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II dem Grunde nach. Sie hatte das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze des Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht (Nr. 1) sowie ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik (Nr. 4). Sie war erwerbsfÃ¤hig i.S.v. Â§Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 8 SGB II. Weiterhin war sie hilfebedÃ¼rftig i.S.v. Â§Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 9 SGB II, da sie weder Ã¼ber Einkommen noch Ã¼ber VermÃ¶gen verfÃ¼gte und auch Herr S. und ihre Mutter weder Ã¼ber anrechenbares Einkommen noch zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen verfÃ¼gten.

Der KlÃ¤ger zu 1. war als nichterwerbsfÃ¤higes Kind leistungsberechtigt nach Â§ 7 Abs. 2 S. 1 SGB II.

Der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 20.12.2011, BGBl I 2854 mit Wirkung zum 01.04.2012) greift zu Ungunsten der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum 01.09.2015 bis 05.10.2015 nicht ein. Danach sind vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgenommen AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder SelbststÃ¤ndige noch aufgrund des Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind, und ihre FamilienangehÃ¶rigen fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts.

Zwar hielten sich die KlÃ¤ger (als AuslÃ¤nder im Sinne der o.g. Vorschrift) im streitbefangenen Zeitraum erst weniger als drei Monate im Bundesgebiet auf. Die Vorschrift des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II a.F. ist aber dahingehend einschrÃ¤nkend auszulegen, dass der FamilienangehÃ¶rige eines Deutschen, der einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des Sechsten Abschnitts des Zweiten Kapitels des AufenthG â Aufenthalt aus familiÃ¤ren GrÃ¼nden â besitzt oder zum Zweck des Familiennachzuges von einer deutschen Botschaft ein nationales Visum (D-Visum) nach Â§ 6 Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit Â§Â§ 27 ff. AufenthG ausgestellt worden ist, von dieser Regelung nicht erfasst wird. Eine einschrÃ¤nkende Auslegung im Wege einer teleologischen Reduktion ist vorzunehmen, wenn die auszulegende Vorschrift auf einen Teil der vom Wortlaut erfassten FÃ¤lle nicht angewandt werden soll, weil Sinn und Zweck der Norm, ihre Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlÃ¤gigen Regelungen gegen eine uneingeschrÃ¤nkte Anwendung sprechen (BSG, Urteil vom 11.07.2019 â B 14 AS 44/18 R m.w.N.). Der Senat schlieÃt sich nach eigener PrÃ¼fung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 30.01.2013 â B 4 AS 37/12 R) an, wonach aus dem der Entstehungsgeschichte herzuleitenden Zweck und systematischen ErwÃ¤gungen die Rechtsposition von DrittstaatsangehÃ¶rigen â wie die KlÃ¤ger -, die im Rahmen eines Familiennachzugs zu einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen in die Bundesrepublik ziehen, durch die EinfÃ¼hrung des Leistungsausschlusses des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II nicht beeintrÃ¤chtigt werden sollte.

Mit Inkrafttreten des Â§ 2 Abs. 5 FreizÃ¼gG/EU zum 28.08.2007 ist UnionsbÃ¼rgern und ihren FamilienangehÃ¶rigen das Recht eingerÃ¤umt worden, sich drei Monate ohne besonderes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten. Diese UnionsbÃ¼rger waren von der vormaligen vom 010.4.2006 bis zum 27.08.2007 geltenden Fassung des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II nicht erfasst. Um diese Personengruppe ebenfalls zu erfassen, ist die Vorschrift durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EuropÃ¤ischen Union vom 19.08.2007 (BGBl I 1970) neu gefasst worden. Ausweislich der Gesetzesmaterialien (BT-Drucks 16/5065 S 234) soll der Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II "vor allem UnionsbÃ¼rger" betreffen. Auf die Personengruppe der DrittstaatsangehÃ¶rigen und insbesondere die Situation des Familiennachzugs eines DrittstaatsangehÃ¶rigen zu einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen gehen die Gesetzesmaterialien nicht ein. Zweck der GesetzesÃ¤nderung war es vielmehr, einen denkbaren Leistungsanspruch von UnionsbÃ¼rgern auszuschlieÃen, die sich drei Monate lang voraussetzungslos im Bundesgebiet aufhalten dÃ¼rfen (vgl BT-Drucks 16/5065 S 234). Hieran zeigt sich, dass der Gesetzgeber lediglich auf die Neuordnung des Aufenthaltsrechts der UnionsbÃ¼rger reagieren wollte und nicht zugleich die Leistungsberechtigung anderer AuslÃ¤nder Ã¼ber die bisherige Regelung hinaus einschrÃ¤nken wollte. Im Unterschied zu den UnionsbÃ¼rgern kÃ¶nnen DrittstaatsangehÃ¶rige regelmÃ¤Ãig nicht voraussetzungslos in das Bundesgebiet einreisen. Die Einreise ist vielmehr davon abhÃ¤ngig, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Vorliegend handelt sich bei den KlÃ¤gern als Halbgeschwister des deutschen StaatsangehÃ¶rigen U S um Verwandte zweiten Grades eines minderjÃ¤hrigen

Deutschen nach Â§ 1589 S. 2 und S. 3 BGB und damit um sonstige FamilienangehÃ¶rige in einer Seitenlinie i.S.v. Â§ 28 Abs. 4 AufenthG. Den KlÃ¤gern ist ein Visum nach Â§ 6 Abs. 3 AufenthG von der deutschen Botschaft zwecks Familiennachzuges i.S.v. Â§ 32 Abs. 1 AufenthG (i.d.F. des Gesetzes vom 29.08.2013, BGBl I 3484 mit Wirkung zum 06.09.2013 â□□ a.F.) sowie nach der Einreise von der zustÃ¤ndigen AuslÃ¤nderbehÃ¶rde bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse eine Fiktionsbescheinigungen gemÃ¤Ã□ Â§ 81 Abs. 4 AufenthG erteilt worden. Voraussetzung eines Aufenthaltsrechtes nach Â§ 32 Abs. 1 AufenthG a.F. ist, dass der sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Eine solche Aufenthaltserlaubnis lag fÃ¼r die Mutter der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã□ Â§ 28 Abs. 1 S.1 Nr. 3 AufenthG (i.d.F. des Gesetzes vom 29.08.2013, BGBl I 3484) vor. Hiernach wird nur dem Ehegatten eines Deutschen, einem minderjÃ¤hrigen ledigen Kind eines Deutschen oder einem Elternteil eines minderjÃ¤hrigen ledigen Deutschen zur AusÃ¼bung der Personensorge oder sonstigen FamilienangehÃ¶rigen erteilt. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. (Â§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Damit ist auch der Aufenthaltstitel nach Â§ 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG â□□ im Fall, dass das personenberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 28 Abs. 1 AufenthG besitzt â□□ akzessorisch davon abhÃ¤ngig, dass das Kind in einem VerwandtschaftsverhÃ¤ltnis zu einem Deutschen steht. Die erteilten Aufenthaltstitel entfalten fÃ¼r den Beklagten wie die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Tatbestandswirkung (vgl. BSG, Urteil vom 27.03.2020 â□□ B 10 EG 5/18 R und vom 14.06.2018 â□□ B 14 As 28/17 R).

Der Senat folgt nicht der Auffassung des Beklagten, wonach nur FamilienangehÃ¶rige eines Deutschen i.S.v. Â§ 3 Abs. 2 FreizÃ¼gG/EU (i.d.F. des Gesetzes vom 02.12.2014, BGB I 1922 mit Wirkung zum 09.12.2014) vom Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II nicht erfasst sind, jedoch FamilienangehÃ¶rige eines Deutschen in der Seitenlinie, also sonstige FamilienangehÃ¶rige i.S.v. Â§ 28 Abs. 4 AufenthG, auch wenn ihnen ein Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des Sechsten Abschnitts des Zweiten Kapitels des AufenthG zum Zwecke des Familiennachzugs erteilt worden ist â□□ vom Leistungsauschluss erfasst werden.

Das Aufenthaltsgesetz behandelt im Sechsten Abschnitt des Zweiten Kapitels den Aufenthalt von AuslÃ¤ndern in Deutschland aus familiÃ¤ren GrÃ¼nden. Dabei regeln die Â§Â§ 28-30, 32,33 und 36 Abs. 1 AufenthG die Voraussetzung fÃ¼r eine FamilienzusammenfÃ¼hrung zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern und unterscheiden zusÃ¤tzlich danach, ob das in Deutschland lebende Familienmitglied die deutsche StaatangehÃ¶rigkeit besitzt oder nicht. Insoweit werden bei Erteilung solcher Aufenthaltserlaubnisse die fiskalischen Interessen der Bundesrepublik mit den durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, Art. 8 EMRK gewÃ¤hrleisteten Schutz der Familiengemeinschaft miteinander abgewogen (BVerwG, Urteil vom 30.07.2013 â□□ 1 C 15/12). Der Gesetzgeber wollte das fiskalische Interesse der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Erteilung eines Aufenthaltstitels berÃ¼cksichtigen, jedoch nicht durch die erfolgte Umsetzung der EU-Richtlinien zur Ã□nderung des Â§ 7 Abs. 1 S 2 SGB II in die Rechtsposition von DrittstaatsangehÃ¶rigen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, Ã¤ndern. Eine abweichende Regelungsabsicht hÃ¤tte der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien

zu erkennen gegeben. Es ist nicht ersichtlich ist, dass der Gesetzgeber einen Familiennachzug eines DrittstaatsangehÃ¶rigen zu einem Deutschen aufenthaltsrechtlich gestatten wollte, anderseits ein solcher Nachzug vom SGB II leistungsrechtlich sanktioniert werden sollte (BSG, Urteil vom 30.01. 2013 â B 4 AS 37/12 R; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.01.2017 â L 9 AS 3548/16).

Soweit sich der Beklagte fÃ¼r seine Rechtsauffassung auf die Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zu Â§ 7 SGB II Ziffer 7.22 stÃ¼tzt, stehen diese der Rechtsauffassung des Senats nicht entgegen. Danach werden FamilienangehÃ¶rige von deutschen StaatsangehÃ¶rigen vom generellen Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfasst. Dies betrifft nach den Fachlichen Hinweisen insbesondere:

â¢ Ehegattinnen und Ehegatten,
â¢ Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft,
â¢ Verwandte in gerader absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder) die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen Unterhalt gewÃ¤hrt wird,
â¢ Verwandte in gerader aufsteigender Linie (Eltern, GroÃeltern) denen Unterhalt gewÃ¤hrt wird.

Die Fachlichen Hinweise fÃ¼hren zwar nur die Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie auf, sonstige FamilienangehÃ¶rige i.S.v. Â§ 28 Abs. 4 AufenthG, also Verwandte in Seitenlinien, werden nicht erwÃ¤hnt. Durch die die Verwendung des Wortes "insbesondere" wird aber deutlich, dass die AufzÃ¤hlung in der Fachlichen Weisung nicht abschlieÃend ist. Das Wort "insbesondere" wird in der juristischen Methodenlehre nur verwendet, um sog. Regelbeispiele darzustellen. Die Merkmale eines Regelbeispiels sind jedoch keine Tatbestandsmerkmale im eigentlichen Sinne, denn sie haben nur Indizwirkung.

Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur gilt jedoch auch, dass FamilienangehÃ¶rige von DrittstaatsangehÃ¶rigen i.S.v. Â§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II a.F., die einen Aufenthaltstitel nach dem FÃ¼nften Abschnitt des Zweiten Kapitels des AufenthG â Aufenthalt aus vÃ¶lkerrechtlichen, humanitÃ¤ren oder politischen GrÃ¼nden â haben, vom Leistungsausschluss des Â§Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II a.F. nicht erfasst sind, wenn ihnen zum Zweck des Familiennachzuges zunÃ¤chst von einer deutschen Botschaft ein nationales Visum (D-Visum) nach Â§ 6 Absatz 3 in Verbindung mit Â§Â§ 27 ff. AufenthG ausgestellt wird. Dabei wird nicht zwischen einzelnen Titeln nach den Bestimmungen des Sechsten Abschnitts des Zweiten Kapitels unterschieden. Es sind auch Verwandte in der Seitenlinie erfasst, wenn ihnen ein Aufenthaltstitel nach Â§Â§ 27 ff. AufenthG erteilt wird.

Konsequenz der Interpretation der Weisungslage durch den Beklagten â Leistungsausschluss fÃ¼r FamilienangehÃ¶rige eines Deutschen in der Seitenlinie trotz erteilen nationalen Visum nach Â§ 6 Abs. 3 AufenthG i.V.m. Â§Â§ 27ff AufenthG -ist daher, dass FamilienangehÃ¶rige i.S.v. Â§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II a.F., denen ein Visum zum Familiennachzug nach Â§Â§ 27 AufenthG in die Bundesrepublik erteilt worden ist, bessergestellt werden, als FamilienangehÃ¶rige eines Deutschen, denen ein Visum zum Familiennachzug in die Bundesrepublik nach Â§Â§ 27 AufenthG

erteilt worden ist. Ein sachlicher Grund fÃ¼r die Ungleichbehandlung dieser beiden Personengruppen ist nicht ersichtlich und wurde vom Beklagten auch nicht nachvollziehbar dargelegt.

Die LeistungsausschlÃ¼sse des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2 und 3 SGB II greifen nicht ein, da die KlÃ¤ger Ã¼ber Aufenthaltstitel nach dem AufenthG verfÃ¼gten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die vom Sozialgericht nach Â§ 192 SGG auferlegten Verschuldenskosten aufgehoben. Die Voraussetzungen einer missbrÃ¤uchlichen Fortsetzung des Rechtsstreits durch den Beklagten lagen nicht vor. Die Klage war hinsichtlich des Zeitraums 06.07.2015 bis 31.08.2015 unzulÃ¤ssig.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Revisionszulassung (Â§ 160 Abs. 2 SGG) bestehen nicht.

Erstellt am: 07.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024